

Inhaltsverzeichnis

Rektorat

- | | | |
|------------|---|---|
| 05.09.2003 | Geschäftsordnung des Rektorats der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg | 2 |
| 05.09.2003 | Geschäftsverteilungsplan des Rektorats der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg | 4 |

Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften

- | | | |
|------------|---|----|
| 16.10.2002 | Studienordnung für das Studienfach Ethnologie (Magisterhaupt- und Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg | 6 |
| 20.01.2003 | Studienordnung für das Studienfach Japanologie (Magisterhaupt- und Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg | 10 |
| 22.01.2003 | Studienordnung für das Studienfach Philosophie (Magisterhaupt- und Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg | 14 |
| 22.01.2003 | Studienordnung für das Studienfach Psychologie (Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg | 18 |
| 05.02.2003 | Studienordnung für die Studienfächer Geschichte (Magisterhauptfach), Geschichte (Magisternebenfach), Didaktik der Geschichte (Magisternebenfach), Historische Hilfswissenschaften (Magisternebenfach), Landesgeschichte (Magisternebenfach), Osteuropäische Geschichte (Magisternebenfach), Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Magisternebenfach), Zeitgeschichte (Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg | 19 |
| 05.02.2003 | Studienordnung für das Studienfach Politikwissenschaft (Magisterhaupt- und Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg | 23 |
| 05.02.2003 | Studienordnung für das Studienfach Soziologie (Magisterhaupt- und Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg | 26 |

Fachbereich Mathematik und Informatik

22.01.2003	Studienordnung für den Studiengang Informatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	28
------------	--	----

Kanzler

04.11.2003	Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	32
------------	--	----

Corrigenda

33

Rektorat

Geschäftsordnung des Rektorats der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 05.09.2003

Das Rektorat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg hat sich gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 HSG LSA die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Leitung

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg wird kollegial durch das Rektorat geleitet.

(2) Dem Rektorat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. drei Prorektoren mit folgenden Amtsbezeichnungen:
 - Prorektor für Strukturentwicklung und Finanzen,
 - Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Beziehungen,
 - Prorektor für Studium und Lehre,
3. der Kanzler.

(3) Der Rektor der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vertritt die Hochschule, soweit das HSG LSA und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

(4) Die Aufgabenverteilung der Leitung der Dienststelle erfolgt durch Geschäftsverteilungsplan, soweit diese Ordnung keine andere Festlegung trifft.

(5) Die Leiterin der Gremiengeschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Rektorats teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

§ 2 Vertretung

(1) Ist der Rektor an der Wahrnehmung seiner Aufgaben für einen erheblichen Zeitraum allgemein verhindert, so wird er durch den Prorektor für Strukturentwicklung und Finanzen vertreten. Sollte der Prorektor für Strukturentwicklung und Finanzen verhindert sein, wird eine Vertretungsregelung in der Rektorsitzung festgelegt.

(2) In Ausübung von Mitglieds- oder Mitwirkungsrechten, die der Universität oder dem Rektor zustehen, kann sich der Rektor von anderen Rektorsratsmitgliedern vertreten lassen.

(3) Für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkungen kann der Rektor sich durch einen Hochschullehrer der Universität oder einen Abteilungsleiter der Universitätsverwaltung vertreten lassen.

(4) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist der Kanzler ständiger Vertreter des Rektors.

(5) Der Kanzler ist unmittelbar zuständig für die Umsetzung sämtlicher Personalmaßnahmen, einschließlich des Ausspruches von Kündigungen aller der Personalkompetenz der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg unterstehenden Personen. Er ist bevollmächtigt, alle erforderlichen Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Der Kanzler kann in dieser und in allen anderen Angelegenheiten (außer in der Funktion als Beauftragter des Haushalts) vom Leiter der Abteilung 1 - Studium und Lehre, Internationale Angelegenheiten vertreten werden. Dieser ist dann berechtigt, alle Kompetenzen des Kanzlers (außer denen des Haushaltsbeauftragten) eigenverantwortlich auszuüben.

(6) Der Kanzler vertritt die Dienststelle gegenüber den Personalvertretungen und handelt für die Dienststelle. Im Falle der Verhinderung wird er vom Leiter der Abteilung 1- Studium und Lehre, Internationale Angelegenheiten vertreten.

(7) Die Vertretung der Prorektoren regelt sich wie folgt: Der Prorektor für Strukturentwicklung und Finanzen wird vom Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Beziehungen vertreten. Der Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Beziehungen wird vom Prorektor für Studium und Lehre vertreten. Der Prorektor für Studium und Lehre wird vom Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Beziehungen vertreten.

(Abs. 3 gilt für die Prorektoren entsprechend)

§ 3

Einberufungen der Sitzungen, Tagesordnungen

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung und beruft sie grundsätzlich schriftlich ein. Die Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich stattfinden.

(2) Die Einladungen und die Tagesordnung sind den Mitgliedern des Rektorats spätestens einen Tag vor der Sitzung vorzulegen. Sitzungsunterlagen sollen der Einladung grundsätzlich beigelegt werden. Die schriftliche und formlose Einberufung von Sitzungen in dringenden Fällen bleibt unberührt.

§ 4

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn der Rektor (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) und mindestens zwei weitere Mitglieder des Rektorats anwesend sind und zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde.

Im Verhinderungsfall des Rektors ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Stellvertreter des Rektors und mindestens zwei weitere Mitglieder des Rektorats anwesend sind.

(2) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der zur Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der Vorsitzende unverzüglich ohne Einhaltung der Ladungsfrist nach § 3 Abs. 2 eine dritte Sitzung einberufen, in der das Rektorat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit der Stimmenthaltungen, ist das Problem in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln. Befinden sich in dieser Abstimmung die Stimmenthaltungen wiederum in der Mehrheit, wirken die Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen.

(4) Der Kanzler besitzt in der Eigenschaft als Beauftragter des Haushalts in Haushaltsfragen das Vetorecht.

§ 5

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vertraulichkeit ist zu wahren.

(2) Der Vorsitzende kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen, wenn Interesse an deren Anwesenheit besteht.

(3) Die Leiter der Abteilungen sollen jeweils zu den Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden, für die sie fachlich zuständig sind.

§ 6

Kommissionen

(1) Der Rektor bildet nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Rektorats zur Beratung und Vorbereitung

von Entscheidungen folgende ständige Kommissionen mit den Aufgabenstellungen:

Berufungsprüfungskommission:

- Prüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften und akademischen Gepflogenheiten in Berufungsverfahren für:
 - Professoren und Professorinnen § 41 HSG LSA,
 - Gemeinsame Berufungen § 44 HSG LSA,
 - Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen § 56 HSG LSA,
 - Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen § 47 HSG LSA,
 - außerplanmäßige Professoren und Professorinnen § 57 HSG LSA,
 - Gastprofessoren und Gastprofessorinnen § 58 HSG LSA,
 - Vertretungsprofessoren und Vertretungsprofessorinnen;
- Prüfung der Empfehlungen der Fachbereiche für Ehrenpromotionen;
- Prüfung der Empfehlungen für die Verleihung des Titels Ehrensensator bzw. Ehrensensatorin;
- Formulierung von entsprechenden Empfehlungen an den Senat.

Baukommission:

- Beratung und Begleitung des mittel- und langfristigen Baugeschehens der Universität und Erarbeitung entsprechender Beschlussempfehlungen an das Rektorat;
- Bei Empfehlungen mit strukturellen Auswirkungen berichtet sie zusätzlich der Strukturkommission des Senats.

Tierschutzkommission:

- Beratung des Rektorats sowie anderer Leitungsgremien der Universität in Tierschutzfragen und bei der Entscheidungsfindung für künftige Entwicklungen auf dem Gebiet der Versuchstierhaltung und -zucht;
- Unterstützung der Tierschutzbeauftragten der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen der Universität auf dem Gebiet Tierschutz/Versuchstierkunde.

(2) Darüber hinaus kann der Rektor nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Rektorates zeitweilige Kommissionen bilden.

§ 7

Protokoll

(1) Das Sitzungsprotokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt und vom Protokollführer unterzeichnet. Das Rektorat beschließt zu Beginn jeder Sitzung über die Annahme des Protokolls.

(2) Die Niederschriften der Sitzungen sollen den Mitgliedern des Rektorats als Vervielfältigung mit dem Vermerk "vertraulich" zugestellt werden. Eine Vervielfältigung des Protokolls bzw. von Auszügen zur Umsetzung der gefassten Beschlüsse bzw. zur Infor-

mation betroffener Bereiche ist möglich. Die Entscheidung, wem die Protokolle bzw. Auszüge zuzustellen sind, treffen die Rektoratsmitglieder.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Rektorats tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig verliert die Geschäftsordnung vom 05.09.2000 ihre Wirksamkeit.

Halle (Saale), 5. September 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Rektorat am 05.09.2003 beschlossen.

Geschäftsverteilungsplan des Rektorats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 05.09.2003

Das Rektoratskollegium hat gemäß § 79 Abs. 2 HSG LSA für die Amtszeit vom 01.09.2003 bis zum 31.08.2006 folgende Aufgabenverteilung festgelegt.

- (1) Rektor
 1. Leitung des Rektorats,
 2. Vorbereitung von Entscheidungen zu Berufungen, außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren,
 3. Vorbereitung von Entscheidungen, die sich aus dem Delegationserlass ergeben,
 4. Universitätsverbund Halle-Jena-Leipzig.
- (2) Prorektor für Strukturentwicklung und Finanzen
 1. Mitwirkung im Rektoratskollegium,
 2. Mitwirkung und Mitzeichnung bei Berufungs- und Rufabwehrverhandlungen,
 3. Leitung der Berufungsprüfungskommission,
 4. Struktur- und Entwicklungsangelegenheiten der Universität, das heißt Vorbereitung von mittel- und langfristigen Planungen und Entscheidungen über:
 - die Gliederung der Universität,
 - die Aufgaben und Ausbauswerpunkte,
 - die Standortpolitik,
 - Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen,
 - Interdisziplinäre Wissenschaftliche Zentren, Sonderforschungsbereiche, An-Institute u.ä.;
 5. Vorbereitung des Hochschulentwicklungsplanes gemäß § 116 Abs. 4 HSG LSA,
 6. Neuordnung von Stellen (gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 8 HSG LSA zur Vorbereitung einer Beschlussfassung im Senat nach Beratung im Rektorat),
 7. Bestätigung von Änderungen des Stellenplanes auf der Grundlage akademischer Entscheidungen,
 8. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs für den Hochschulbereich,
 9. Vorbereitung von Entscheidungen über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Fakultäten, Fach-

bereiche und zentralen Einrichtungen des Hochschulbereiches,

10. Bearbeitung, Bewilligung, Weiterleitung von Finanzanträgen, die im Zuständigkeitsbereich der akademischen Gremien gemäß Senatsbeschluss zu verteilen sind (Titelgruppe 71, Titelgruppe 69, 427 21, HSP3 - Nachfolgeprogramme),
11. Bearbeitung aller einschlägigen Geschäftsvorgänge in Zusammenarbeit mit den Gremien, Fakultäten, Fachbereichen und der Universitätsverwaltung.

Folgende Kommissionen unterstehen dem Verantwortungsbereich des Prorektors für Strukturentwicklung und Finanzen:

- Kommission für Strukturentwicklung und Finanzen,
- Berufungsprüfungskommission.

Im Zuständigkeitsbereich des Prorektors für Strukturentwicklung und Finanzen arbeiten weiterhin die:

1. Bibliothekskommission,
 2. Gerätekommission.
- (3) Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Beziehungen
1. Mitwirkung im Rektoratskollegium,
 2. Mitwirkung und Mitzeichnung bei Berufungs- und Rufabwehrverhandlungen in Absprache mit dem Prorektor für Strukturentwicklung und Finanzen,
 3. ego-Beauftragter der Universität,
 4. Vorbereitung von Entscheidungen zur Festlegung von Prioritäten hinsichtlich des Forschungsprofils und zur Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 5. Forschungsevaluierung,
 6. Förderung der Forschungsk Kooperation innerhalb der Universität sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen Universitäten (national und international),
 7. Vorbereitung und Redaktion des Forschungsberichtes der Universität,
 8. Vorbereitung von Entscheidungen über die Vergabe von Forschungsfördermitteln und Zuschüssen zur Pflege internationaler Beziehungen,

9. Mitwirkung bei der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen, Graduiertenkollegs u.ä.,
10. Förderung von Wissens- und Technologietransfer,
11. Begleitung der Evaluierung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentren und Vorbereitung diesbezüglicher Senatsbeschlüsse,
12. Vorbereitung von Entscheidungen über die Vergabe von Graduiertenstipendien,
13. Graduiertenkollegs, Promotionsstudium, Graduate School,
14. Mitwirkung in der Jury zur Vergabe des Forschungspreises des Landes Sachsen-Anhalt,
15. Mitwirkung in der Vergabekommission für Forschungsstipendien zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses im Land Sachsen-Anhalt,
16. Mitwirkung in der Vergabekommission für das Martin-Luther-Stipendium,
17. Mitwirkung in Gremien zur Begutachtung von Forschungsverbänden (Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen, Graduiertenkollegs und anderen),
18. Allgemeine Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
19. Bearbeitung aller einschlägigen Geschäftsvorgänge in Zusammenarbeit mit den Gremien, Fakultäten, Fachbereichen und der Universitätsverwaltung.

Folgende Kommission untersteht dem Verantwortungsbereich des Prorektors für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Beziehungen:

- Forschungskommission.

Im Zuständigkeitsbereich des Prorektors für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Beziehungen arbeiten weiterhin die:

- Kommission zur Vergabe von Universitätspreisen,
- Graduiertenförderungskommission,
- Kommission zur Vergabe des Martin-Luther-Stipendiums,
- Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- Kommission für internationalen Austausch.

(4) Prorektor für Studium und Lehre

1. Mitwirkung im Rektoratskollegium,
2. Mitwirkung und Mitzeichnung bei Berufungs- und Rufabwehrverhandlungen in Abstimmung mit dem Prorektor für Strukturentwicklung und Finanzen,
3. Initiativen zur Studienreform,
4. Internationale Studienangelegenheiten,
5. Medienangelegenheiten in Studium und Lehre,
6. Evaluation von Studium und Lehre u.a. im Hochschulverbund Halle-Jena-Leipzig,
7. Vorbereitung von Entscheidungen zu Studien- und Prüfungsordnungen,

8. Studien- und Lehrangebote einschließlich Kapazitäten und Immatrikulationsangelegenheiten in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung,
9. Vorbereitung des Lehrberichtes nach § 8 HSG LSA,
10. Schulpartnerschaften,
11. wissenschaftliche Weiterbildung,
12. Lehrerbildung,
13. Exkursionsangelegenheiten,
14. Beauftragter des Rektorats für die Alumni-Arbeit,
15. Bearbeitung aller einschlägigen Geschäftsvorgänge in Zusammenarbeit mit den Gremien, Fakultäten, Fachbereichen und der Universitätsverwaltung.

Folgende Kommission untersteht dem Verantwortungsbereich des Prorektors für Studium und Lehre :

- Kommission für Studium und Lehre.

Im Zuständigkeitsbereich des Prorektors für Studium und Lehre arbeiten weiterhin die Kommissionen:

- Kommission für Informationstechnologien und Multimedia,
- Lehrerbildung,
- Kommission für Wissenschaftliche Weiterbildung.

(5) Kanzler

1. Mitwirkung im Rektoratskollegium,
2. Führung der Geschäfte der Verwaltung,
3. Beauftragter des Haushalts und ständiger Vertreter des Rektors in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
4. Verantwortlich für die Wirtschafts- und Personalverwaltung,
5. Führen des Stellenplanes,
6. Vorgesetzter des Verwaltungspersonals der Hochschule,
7. Führung von Berufungs- und Rufabwehrverhandlungen in Abstimmung mit dem für die akademischen Belange zuständigen Dekan und dem Prorektor für Strukturentwicklung und Finanzen bzw. einem zuständigen Prorektor bzw. dem Rektor,
8. Vertretung der Dienststelle Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Sinne des § 7 PersVG LSA gegenüber den Personalvertretungen. (In dieser Funktion wird er gegenüber der Personalvertretung der Medizinischen Fakultät durch den Verwaltungsdirektor der Medizinischen Fakultät vertreten.) Hiervon bleibt das Recht des Rektors und der Prorektoren unberührt, nach gemeinsamer Abstimmung im Rektorat an den Personalratssitzungen teilzunehmen.

Folgende Kommission untersteht dem Verantwortungsbereich des Kanzlers:

- Baukommission.

Halle (Saale), 5. September 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Rektorat am 05.09.2003 beschlossen.

Studienordnung für das Studienfach Ethnologie (Magisterhaupt- und Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 16.10.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 (ABl. 2002, Nr. 10, S. 1) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums im Haupt- und Nebenfach Ethnologie.

§ 2 Studienvoraussetzung und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Der Erwerb folgender besonderer Kenntnisse ist im Verlauf des Studiums zwingend erforderlich

- Erwerb einer zweiten Fremdsprache der internationalen Wissenschaftskommunikation (wie z. B. Französisch, Spanisch, Russisch usw.) bis zur Zwischenprüfung,
- Erwerb einer dritten Fremdsprache, die sich auf den (im Hauptstudium gewählten) regionalen Schwerpunkt bezieht, bis zur Meldung zur Magisterprüfung.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters.

§ 4 Studienfachkombinationen

Das Studienfach Ethnologie ist mit allen Fächern der Philosophischen Fakultät kombinierbar.

Naheliegende Ergänzungen sind z. B. Philosophie, Japanologie, Südasienswissenschaft, Orientalwissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft und Geschichte. Darüber hinaus eignen sich Nebenfächer aus der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Juristischen Fakultät sowie andere, nach Berufsinteressen ausgewählte.

§ 5 Studienziele

(1) Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten im Haupt- und Nebenfach gefördert werden. Diese Fähigkeiten eröffnet Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem eingeschränkten fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Teilgebiete, der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, erste Erfahrungen und die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den Teildisziplinen des Faches Ethnologie. Den Studierenden werden berufsqualifizierende Kompetenzen im Umgang mit kulturellen und sozialen Differenzen vermittelt. Der Erwerb dieser Kompetenzen erfolgt über das Studium verschiedener Lebensformen einschließlich deren Sprachen sowie über die Aneignung theoretisch-methodischer Erkenntnisse und Fähigkeiten. Die ausschlaggebende ethnologische Schlüsselqualifikation besteht darin, andere Kulturen in ihrem Selbstverständnis zu begreifen und damit auch fraglos gegebene Grundannahmen der eigenen Kultur aus der Warte anderer Kulturen kritisch zu reflektieren.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium der Ethnologie umfasst vier Bereiche:

- Methoden der Ethnologie,
- Geschichte und Theorien der Ethnologie,
- Systematische Ethnologie mit den Teilgebieten:
 - Wirtschaft und Technologie,
 - Religion und Wissen,
 - Individuum und Soziale Organisation,
 - Politik und Recht,

- Regionale Ethnologie mit den Teilgebieten:
 - Afrika,
 - Südasien und Indischer Ozean,
 - Ost- und Südostasien.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesungen (V)

In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.

Proseminare (PS)

Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Aufgabenstellungen sowie mit Hilfsmitteln und der wissenschaftlichen Methodik des Faches vertraut zu machen.

Demgemäß sind sie ausschließlich für Studierende im Grundstudium bestimmt.

Seminare (S) und Hauptseminare (HS)

Seminare und Hauptseminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten. Hauptseminare sind für Studierende im Hauptstudium gedacht, während Seminare auch von Studierenden im Grundstudium besucht werden können.

Übungen (Ü)

Übungen dienen der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Seminare bzw. Hauptseminare) vermittelten Kenntnisse.

Kolloquien (Ko)

Forschungs- und Doktorandenkolloquien geben Promovenden und Promovendinnen bzw. Habilitanden und Habilitandinnen die Gelegenheit zur Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches sowie zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben in Form von Dissertationen und Habilitationsarbeiten.

Praktika (P)

Berufsqualifizierende Praktika geben den Studierenden des Grundstudiums die Gelegenheit in Agenturen, Institutionen u.s.w. ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu erweitern, anzuwenden und zu erproben.

Exkursion (E)

Im Fach Ethnologie sind Exkursionen thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte "Feldforschungen". Sie dienen dazu, das erworbene Fachwissen zu vertiefen und insbesondere auch dazu, die ethnologische Herangehensweise der "Teilnehmenden Beobachtung" praktisch zu erlernen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte,
- Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

(2) Grundstudium (Hauptfach): 1. bis 4. Semester (36 Semesterwochenstunden [SWS])

Pflichtveranstaltungen: insgesamt 24 SWS

Grundlagen der Ethnologie:

- Einführung in die Ethnologie 2 SWS
- Methoden der Ethnologie 2 SWS
- Geschichte und Theorien der Ethnologie 4 SWS

Systematische Teilgebiete der Ethnologie:

- Einführung in "Wirtschaft und Technologie" 2 SWS
- Einführung in "Religion und Wissen" 2 SWS
- Einführung in "Individuum und Soziale Organisation" 2 SWS
- Einführung in "Politik und Recht" 2 SWS

Regionalbereiche:

- Regionalspezifische Einführungen 8 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: insgesamt 12 SWS

- aus dem Fach Ethnologie 4 SWS
- verwandte Fächer 8 SWS

Darüber hinaus ist ein frei wählbares Praktikum in einer Organisation (Gesamtdauer 3 Monate) obligatorisch zu absolvieren (z.B. Museen, Unternehmen, Entwicklungsorganisationen, Medien, Kirchen, diverse staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen).

Die Teilnahmen an Studienberatungen im 1. und 3. Semester sind obligatorisch.

Grundstudium (Nebenfach): 1. bis 4. Semester (18 Semesterwochenstunden [SWS])

Pflichtveranstaltungen: insgesamt 16 SWS

- Einführung in die Ethnologie: 2 SWS
- Geschichte und Theorien der Ethnologie 2 SWS
- Einführung in "Wirtschaft und Technologie" 2 SWS
- Einführung in "Religion und Wissen" 2 SWS
- Einführung in "Individuum und Soziale

- Organisation" 2 SWS
- Einführung in "Politik und Recht" 2 SWS
- Regionalspezifische Einführungen 4 SWS

Wahlpflichtveranstaltung: 2 SWS können aus dem Angebot des Grundstudiums gewählt werden.

Die Teilnahmen an Studienberatungen im 1. und 3. Semester sind obligatorisch.

(3) Hauptstudium (Hauptfach): 5. bis 8. Semester (36 Semesterwochenstunden [SWS])

Im Hauptstudium müssen die Studierenden ihre eigenen thematischen und regionalen Schwerpunkte auswählen.

Pflichtveranstaltungen: insgesamt 28 SWS

8 SWS aus einem der folgenden Hauptstudiumsgebiete:

- A. Wirtschaft, Technologie und Organisation
- B. Religion, Wissen und Rationalität
- C. Person, Körper und Identität
- D. Politik, Recht und Staat

6 SWS:

- E. Schwerpunktregion

2 SWS:

- F. Methoden und Theorien

12 SWS zu gleichen Teilen (zu je 4 SWS) aus den drei verbleibenden Hauptstudiumsgebieten (aus der Gruppe A – D).

Wahlpflichtveranstaltungen:

8 SWS sind aus anderen verwandten Fächern zu wählen.

Darüber hinaus wird eine mindestens dreimonatige Feldforschung dringend empfohlen. Die Ergebnisse dieser Feldforschung eignen sich für die spätere Erstellung einer Magisterarbeit.

Alle Studierende müssen Kenntnisse einer dritten Fremdsprache, die sich auf den im Hauptstudium gewählten regionalen Schwerpunkt bezieht, nachweisen (z. B. Arabisch für Nordostafrika, Kiswahili für Ostafrika, Hindi für Südasien, Japanisch für Ostasien). Auf die Regelstudienzeit werden zwei Semester, die für den Erwerb der speziellen Sprachkenntnisse notwendig sind, nicht angerechnet.

(4) Hauptstudium (Nebenfach): 5. bis 8. Semester (18 Semesterwochenstunden [SWS])

Pflichtveranstaltungen: insgesamt 14 SWS

Folgende Pflichtveranstaltungen sind aus dem Angebot des Hauptstudiums des Instituts für Ethnologie zu belegen:

4 SWS aus einem der folgenden Hauptstudiumsgebiete, aus den übrigen drei Hauptstudiumsgebieten jeweils 2 SWS:

- A. Wirtschaft, Technologie und Organisation
- B. Religion, Wissen und Rationalität
- C. Person, Körper und Identität
- D. Politik, Recht und Staat

2 SWS:

- E. Schwerpunktregion

2 SWS:

- F. Methoden und Theorien

Wahlpflichtveranstaltungen:

4 SWS aus dem Angebot des Hauptstudiums zu wählen

§ 9

Leistungsanforderungen

(1) Formen des Leistungsnachweises sind:

- Klausuren,
- schriftliche Hausarbeiten,
- Seminarvorträge (Referate),
- mündliche Leistungskontrollen,
- Teilnahmebescheinigungen.

(2) Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung werden die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises von dem Leiter bzw. der Leiterin in der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.06.2003 bestätigt und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 17.09.2003 zur Kenntnis genommen.

Anlage

Studienplan für Haupt- und Nebenfach Ethnologie

Der hier vorgelegte Studienplan ist ein Vorschlag zur systematisch aufbauenden Wissensaneignung. Je nach aktuellem Lehrangebot und Interessenslage können Variationen möglich und nötig sein, die jedoch nicht den Umfang der insgesamt zu belegenden SWS und die festgeschriebenen Pflichtveranstaltungen betreffen.

Grundstudium

Semester	Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	
		HF	NF
1. Semester	"Einführung in die Ethnologie"	2	2

	Einführung in "Wirtschaft und Technologie"	2 (LN)	2 (LN)
	Ethnologie Indiens I	2	2
2. Semester	Geschichte und Theorien der Ethnologie I	2 (LN)	2
	Einführung in "Individuum und Soziale Organisation"	2	2
	Ethnologie Indiens II	2	
	Methoden der Ethnologie I	2	
3. Semester	Geschichte und Theorien der Ethnologie II	2	
	Einführung in "Politik und Recht"	2	2
	Ethnologie Afrikas I	2 (LN)	2 (LN)
4. Semester	Ethnologie Afrikas II	2	2
	Einführung in eine weitere Region	2	
	Einführung in eine weitere Region	2	
	Einführung in "Religion und Wissen"	2 (LN)	2
		28	16
	Wahlpflichtveranstaltungen verwandter Fächer	8	2
	<i>insgesamt:</i>	36 SWS	18 SWS

Hauptfach: 36 SWS mit 4 Leistungsnachweisen (LN) und 14 Teilnahmenachweisen (TN).

Nebenfach: 18 SWS mit 2 LN und 7 TN.

Zusätzlich im Hauptfach: Ein dreimonatiges berufsqualifizierendes Praktikum.

Hauptstudium

Hauptfach: 36 SWS mit 4 LN und 14 TN. Im vorliegenden Beispiel wurde der Hauptstudiumsbereich B als Schwerpunkt mit 8 SWS gewählt. Die Bereiche A, C oder D hätten alternativ gewählt werden können, nicht aber Bereich E, der aus 6 SWS bestehen muss, und auch nicht Bereich F, der aus 2 SWS bestehen muss.

Nebenfach: 18 SWS mit 2 LN und 7 Teilnahmenachweisen. Im vorliegenden Beispiel wurde der Hauptstudiumsbereich B als Schwerpunkt mit 4 SWS gewählt. Die Bereiche A, C, D, E oder F hätten alternativ gewählt werden können.

Semester	Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	
		HF	NF
	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen		
5. Semester	Seminar zum Bereich A: "Wirtschaft, Technologie und Organisation"	2	2
	Seminar zum Bereich B: "Religion, Wissen und Rationalität"	2 (LN)	
	Seminar zum Bereich C: "Person, Körper und Identität"	2	2
	Seminar zum Bereich E: "Schwerpunktregion"	2	2
6. Semester	Seminar zum Bereich B: "Religion, Wissen und Rationalität"	2	2 (LN)
	Seminar zum Bereich C: "Person, Körper und Identität"	2 (LN)	2
	Seminar zum Bereich D: "Politik, Recht und Staat"	2	
7. Semester	Seminar zum Bereich A: "Wirtschaft, Technologie und Organisation"	2	
	Seminar zum Bereich B: "Religion, Wissen und Rationalität"	2	2
	Seminar zum Bereich E: "Schwerpunktregion"	2	
	Seminar zum Bereich D: "Politik, Recht und Staat"	2 (LN)	2
8. Semester	Seminar zum Bereich F: "Methoden und Theorien"	2	2
	Seminar zum Bereich B: "Religion, Wissen und Rationalität"	2	
	Seminar zum Bereich E: "Schwerpunktregion"	2 (LN)	2 (LN)
		28	18
	Wahlpflichtveranstaltungen verwandter Fächer	8	0
	<i>insgesamt:</i>	36 SWS	18 SWS

Zusätzlich im Hauptfach: Spracherwerb aus der Schwerpunktregion; es wird die Durchführung einer mindestens dreimonatigen Feldforschung ausdrücklich empfohlen.

Studienordnung für das Studienfach Japanologie (Magisterhaupt- und Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 20.01.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung für das Studienfach Japanologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 (ABl. 2002, Nr. 10, S. 1) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums im Haupt- und Nebenfach Japanologie.

§ 2 Studienvoraussetzung und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Der Erwerb folgender besonderer Kenntnisse ist im Verlauf des Studiums zwingend erforderlich:

- Erwerb der japanischen Gegenwartssprache bis zur Zwischenprüfung.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des Wintersemesters.

§ 4 Studienfachkombinationen

Das Studienfach Japanologie ist mit allen Fächern aus dem Fächerkanon der Magisterstudiengänge kombinierbar. Nahe liegende Ergänzungen sind z.B. Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie.

§ 5 Studienziele

(1) Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten im Haupt- und Nebenfach gefördert werden. Diese Fähigkeiten eröffnen Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem eingeschränkten fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Teilgebiete, der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, erste Erfahrungen, die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichem Arbeiten und insbesondere die Aneignung der japanischen Sprache.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den Teildisziplinen des Faches Japanologie. Den Studierenden werden berufsqualifizierende Kompetenzen im Umgang mit Japan vermittelt. Neben der Vertiefung der japanischen Sprachkenntnisse erfolgt der Erwerb dieser Kompetenzen über die Aneignung eines möglichst breiten Spektrums theoretisch-methodischer Erkenntnisse und Fähigkeiten insbesondere aus dem Bereich der Geschichts- und Sozialwissenschaften und ihre Anwendung auf den Untersuchungsgegenstand Japan.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium der Japanologie umfasst die folgenden vier Bereiche:

- Fachsprachliche Grundlagen des Japanischen sowie ihre Festigung im Bereich der Umgangs- und Fachsprache,
- Geschichte, Methoden und Theorien der Japanologie,
- Überblickswissen über Geschichte, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft des modernen Japan,
- Vertiefende Studien von Teilaspekten der japanischen Geschichte, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesungen (V)

In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Bewertung des jeweiligen

Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.

Proseminare (PS)

Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Aufgabenstellungen sowie mit Hilfsmitteln und der wissenschaftlichen Methodik des Faches vertraut zu machen.

Demgemäß sind sie ausschließlich für Studierende im Grundstudium bestimmt.

Seminare (S) und Hauptseminare (HS)

Seminare und Hauptseminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten. Hauptseminare sind für Studierende im Hauptstudium gedacht, während Seminare auch von Studierenden im Grundstudium besucht werden können.

Übungen (Ü)

Übungen dienen der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Seminare bzw. Hauptseminare) vermittelten Kenntnisse.

Kolloquien (Ko)

Forschungs- und Doktorandenkolloquien geben Magistranden und Magistrandinnen, Promovenden und Promovendinnen bzw. Habilitanden und Habilitandinnen die Gelegenheit zur Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches sowie zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben in Form von Dissertationen und Habilitationsarbeiten.

Exkursion (E)

Exkursionen sind thematisch ausgerichtet, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte,
- Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, maximal sechs Semester, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

(2) Grundstudium (Hauptfach): 1. bis 4. Semester (38 Semesterwochenstunden [SWS])

Pflichtveranstaltungen (insgesamt 26 SWS):

- Einführung in die Japanologie (2 SWS),
- Landeskundlicher Einführungskurs (2 SWS),
- Einführung in die japanische Geschichte (4 SWS),
- Japanisch für Anfänger (12 SWS),
- Lektüre einfacher Fachtexte (4 SWS),
- Einführung in die japanologischen Hilfsmittel (2 SWS).

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 12 SWS) zu wählen aus mindestens vier der folgenden Bereiche:

- Zeit- oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- Einführung in das politische System,
- Einführung in die japanische Wirtschaft und Wirtschaftspolitik,
- Einführung in Bildung und Gesellschaft,
- Historische Grundlagen gesellschaftlichen Handelns,
- Kultur (Japanologie Leipzig).

(3) Grundstudium (Nebenfach): 1. bis 4. Semester (16 Semesterwochenstunden [SWS])

Pflichtveranstaltungen (insgesamt 14 SWS):

- Landeskundlicher Einführungskurs (2 SWS),
- Einführung in die japanische Geschichte (4 SWS),
- Japanisch für Anfänger (8 SWS).

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 2 SWS):

- Einführung in das politische System
oder
- Einführung in die japanische Wirtschaft und Wirtschaftspolitik
oder
- Historische Grundlagen gesellschaftlichen Handelns
oder
- Einführung in Bildung und Gesellschaft.

(4) Entsprechend § 2 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung sind bis zur Zwischenprüfung für den Erwerb der japanischen Gegenwartssprache zusätzliche Sprachkurse, insbesondere Ausdrucksübungen und Übersetzungskurse, zu belegen. Diese Studienzeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(Hauptfach)

Für folgende Lehrveranstaltungen müssen insgesamt 4 Leistungsnachweise erbracht werden.

Pflichtveranstaltungen (insgesamt 16 SWS):

- Japanisch für Anfänger (16 SWS)

(Nebenfach)

Für folgende Lehrveranstaltungen müssen insgesamt 2 Leistungsnachweise erbracht werden.

Pflichtveranstaltungen (insgesamt 8 SWS):

- Japanisch für Anfänger (8 SWS)

(5) Die Teilnahme an Studienberatungen im 1. und 3. Semester ist obligatorisch.

(6) Hauptstudium (Hauptfach): 5. bis 9. Semester (34 Semesterwochenstunden [SWS])

Pflichtveranstaltungen (insgesamt 22 SWS):

- Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte (8 SWS),
- Mündliche und schriftliche Ausdrucksübungen (4 SWS),
- Klassische Schriftsprache (2 SWS) (Bungo; Japanologie Leipzig),
- Wirtschaftssystem und Wirtschaftspolitik (2 SWS),
- Teilbereiche der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (2 SWS),
- Teilbereiche des politischen Systems (2 SWS),
- Strukturen und Einzelaspekte der japanischen Gesellschaft (2 SWS).

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 12 SWS):

Es sind 10 SWS aus mindestens drei der folgenden Bereiche zu wählen:

- Zeit- oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- Strukturen des japanischen Wirtschaftssystems,
- Ausgewählte Teilbereiche des politischen Systems,
- Teilbereiche der japanischen Gesellschaft,
- Teilbereiche der japanischen Kultur und Kulturgeschichte (Japanologie Leipzig),
- Historische Grundlagen gesellschaftlichen Handelns.

sowie 2 SWS aus einem der folgenden Bereiche:

- Übersetzungskurs
oder
- Klassische Schriftsprache (Kanbun; Japanologie Leipzig)
oder
- Klassische Schriftsprache (Bungo; Japanologie Leipzig).

(7) Hauptstudium (Nebenfach): 5. bis 9. Semester (15 Semesterwochenstunden [SWS])

Pflichtveranstaltungen (insgesamt 12 SWS):

- Geschichte Japans nach Teilbereichen (2 SWS),
- Ausgewählte Themen im Bereich Wirtschaft, Politik und Gesellschaft des modernen Japan (4 SWS),
- Japanisch für Fortgeschrittene (6 SWS).

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 3 SWS):

- Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte
oder
- Klassische Schriftsprache (Bungo; Japanologie Leipzig)
sowie
- Historische Grundlagen gesellschaftlichen Handelns
oder
- Strukturen und Einzelaspekte der japanischen Gesellschaft.

§ 9

Leistungsanforderungen

(1) Formen des Leistungsnachweises sind:

- Klausuren,
- schriftliche Hausarbeiten,
- Seminarvorträge (Referate),
- mündliche Leistungskontrollen,
- Teilnahmebescheinigungen.

(2) Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung werden die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises von dem Leiter bzw. der Leiterin in der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.06.2003 bestätigt und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 17.09.2003 zur Kenntnis genommen.

Anlage

Musterstudienplan für Haupt- und Nebenfach Japanologie

Der hier vorgelegte Studienplan ist ein Vorschlag zur systematisch aufbauenden Wissensaneignung. Je nach aktuellem Lehrangebot und Interessenslage können Variationen möglich und nötig sein, die jedoch nicht den Umfang der insgesamt zu belegenden SWS und die festgeschriebenen Pflichtveranstaltungen betreffen.

Grundstudium

Semester	Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	
		HF	NF
Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen			
1. Semester	Landeskundlicher Einführungskurs	2	2
	Einführung in die japanische Geschichte I	2	2
	Einführung in Bildung und Gesellschaft	2	
	Japanisch für Anfänger	4	4
2. Semester	Einführung in die Japanologie	2	

	Einführung in die japanische Geschichte II	2	2
	Einführung in die japanologischen Hilfsmittel	2	
	Japanisch für Anfänger	4	4
3. Semester	Zeit- oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2	
	Einführung in das politische System	2	
	Historische Grundlagen gesellschaftlichen Handelns	2	
	Lektüre einfacher Fachtexte I	2	
	Japanisch für Anfänger	2	
4. Semester	Einführung in die japanische Wirtschaft und Wirtschaftspolitik	2	2
	Kultur	2	
	Lektüre einfacher Fachtexte II	2	
	Japanisch für Anfänger	2	
<i>insgesamt:</i>		38	16

Hauptfach: 38 SWS mit 4 benoteten Leistungsnachweisen (LN) und 15 Teilnahmenachweisen (TN).

Nebenfach: 16 SWS mit 2 benoteten LN und 4 TN.

Für den speziellen Spracherwerb nach § 8 Abs. 4

Semester	Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	
		HF	NF
Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen			
1. Semester	Japanisch für Anfänger	4	4
2. Semester	Japanisch für Anfänger	4	4
3. Semester	Japanisch für Anfänger	4	
4. Semester	Japanisch für Anfänger	4	
<i>insgesamt:</i>		16	8

Hauptfach: 16 SWS mit 2 benoteten Leistungsnachweisen (LN) und 2 Teilnahmenachweisen (TN).

Nebenfach: 8 SWS mit 1 benoteten LN und 1 TN.

Hauptstudium

Semester	Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	
		HF	NF
Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen			
5. Semester	Wirtschaftssystem und Wirtschaftspolitik	2	2
	Teilbereiche der japanischen Kultur und Kulturgeschichte	2	
	Teilbereiche des politischen Systems	2	2
	Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte	2	
	Klassische Schriftsprache (Bungo)	2	
	Japanisch für Fortgeschrittene		6
6. Semester	Zeit- oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2	2
	Strukturen und Einzelaspekte der japanischen Gesellschaft	2	
	Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte	2	
	Übersetzungskurs	2	
7. Semester	Strukturen des japanischen Wirtschaftssystems	2	
	Teilbereiche der japanischen Gesellschaft	2	1
	Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte	2	
	Mündliche und schriftliche Ausdrucksübungen	2	
8. Semester	Teilbereiche der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	2	
	Ausgewählte Teilbereiche des politischen Systems	2	
	Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte	2	2
	Mündliche und schriftliche Ausdrucksübungen	2	
<i>insgesamt:</i>		34	15

Studienordnung für das Studienfach Philosophie (Magisterhaupt- und Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 22.01.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung für das Studienfach Philosophie im Haupt- und Nebenfach des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 (Abl. 2002, Nr. 10, S. 1) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums im Haupt- und Nebenfach Philosophie.

§ 2 Studienvoraussetzung und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Der Erwerb folgender besonderer Kenntnisse ist im Verlauf des Studiums zwingend erforderlich:

- Latinum oder Graecum bzw. ausreichender Kenntnisse in einer der beiden Sprachen bis zur Zwischenprüfung (begründete Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Instituts für Philosophie).

(3) Die Kenntnis moderner Fremdsprachen wird dringend empfohlen.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des Winter- oder des Sommersemesters.

§ 4 Studienfachkombinationen

Das Studienfach ist mit allen an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg angebotenen Magisterfächern kombinierbar.

§ 5 Studienziele

(1) Es soll die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten im Haupt- und Nebenfach gefördert werden.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Bereiche, der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten und erste Arbeitserfahrungen.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den verschiedenen Bereichen des Faches Philosophie und die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

(4) Im Hauptfach sollen die Studierenden darüber hinaus ihre Kenntnisse in den alten und modernen Sprachen vertiefen und anwenden.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche, aus denen sich die Studieninhalte ergeben:

- Logik (A),
- Theoretische Philosophie (B),
- Praktische Philosophie (C),
- Geschichte der Philosophie (Klassiker) (G).

Aus dem Bereich der Logik (A) werden Aussagenlogik und Prädikatenlogik erster Stufe sowie logisch-semantische Propädeutik gelehrt. In den Bereichen (B) und (C) werden historische und systematische Kenntnisse der jeweiligen Fragestellungen und Argumentationsformen vermittelt. Der Bereich (B) Theoretische Philosophie umfasst u.a. die Gebiete Ontologie, Erkenntnistheorie, Metaphysik, Sprachphilosophie und Wissenschaftstheorie, der Bereich (C) Praktische Philosophie umfasst u.a. die Gebiete Ethik, Rechts- und Staatsphilosophie, Politische Philosophie und Handlungstheorie.

Der Bereich (G) Geschichte der Philosophie (Klassiker) umfasst die vier Epochen: Antike, Mittelalter, Neuzeit, Moderne. Ein klassischer Autor ist ein Autor, der paradigmatisch sowohl für die gesamte Theoretische wie auch für die gesamte Praktische Philosophie für alle Epochen ist. Nach diesem Kriterium sind z.B. Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, Duns Scotus, Ockham, Descartes, Locke, Leibniz, Hume, Kant, Hegel, Heidegger und Wittgenstein Klassiker.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesungen (V)

In Vorlesungen werden Probleme und Theorien sowie Methoden zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Beurteilung des jeweiligen Themas zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.

Proseminare (PS)

Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Fragestellungen sowie mit der wissenschaftlichen Methodik und technischen Hilfsmitteln des Faches vertraut zu machen.

Demgemäß sind sie für Studierende im Grundstudium bestimmt.

Seminare (S) und Hauptseminare (HS)

Seminare und Hauptseminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten. Hauptseminare sind für Studierende im Hauptstudium gedacht, Seminare auch für Studierenden im Grundstudium.

Übungen (Ü)

Übungen dienen der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Seminaren bzw. Hauptseminaren) erworbenen sachlichen Kenntnisse, theoretischen Kompetenzen und methodischen Fertigkeiten.

Oberseminare (OS)

Oberseminare sollen in der Regel fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit geben, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Blick auf ihre akademischen Abschlussarbeiten zu erproben.

Kolloquien (Ko)

Forschungs- und Doktorandenkolloquien geben Promovenden und Promovendinnen bzw. Habilitanden und Habilitandinnen Gelegenheit zur Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches sowie zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben aus dem Zusammenhang ihrer akademischen Projekte.

Exkursion (E)

Exkursionen sind thematisch ausgerichtet, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form von Vor- und Nachbereitungen der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,

- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

(2) Grundstudium (Hauptfach): 1. bis 4. Semester
Insgesamt sind im Hauptfach im Grundstudium 36 SWS zu belegen, in diesen sind zwei Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Einführungsveranstaltungen (ET) und vier Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.

Pflichtbereich

- Ein Proseminar aus dem Bereich der Logik mit Übungen (LN) 4 SWS

Wahlpflichtbereich

5 Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Einführungsveranstaltung Proseminar/Vorlesung aus dem Bereich der Theoretischen Philosophie (ET) 2 SWS
- Einführungsveranstaltung Proseminar/Vorlesung aus dem Bereich der Praktischen Philosophie (ET) 2 SWS
- Zwei Proseminare aus dem Bereich der Theoretischen Philosophie (davon ein Anschlusskurs zur Logik) (2 LN) 4 SWS
- Ein Proseminar aus dem Bereich der Praktischen Philosophie (LN) 2 SWS

Weitere Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Vier Proseminare/Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie (Klassiker) 8 SWS
- Sieben Proseminare/Vorlesungen freier Wahl beziehen sich auf die 4 Bereiche der Philosophie (A), (B), (C) und (G)] 14 SWS

(3) Grundstudium (Nebenfach): 1. bis 4. Semester
Insgesamt sind im Nebenfach im Grundstudium 22 SWS zu belegen und drei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.

Pflichtbereich

- Ein Proseminar aus dem Bereich der Logik mit Übungen (LN) 4 SWS

Wahlpflichtbereich

2 Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Ein Proseminar aus dem Bereich der Theoretischen Philosophie (LN) 2 SWS
- Ein Proseminar aus dem Bereich der Praktischen Philosophie (LN) 2 SWS

Weitere Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Zwei Proseminare/Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie (Klassiker) 4 SWS

- Fünf Proseminare/Vorlesungen freier Wahl [beziehen sich auf die 4 Bereiche der Philosophie (A), (B), (C) und (G)] 10 SWS

(4) Hauptstudium (Hauptfach): 5. bis 9. Semester
Insgesamt sind im Hauptfach im Hauptstudium 36 SWS zu belegen und vier Leistungsnachweise zu erbringen.

Wahlpflichtbereich

4 Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Ein Haupt- bzw. Oberseminar über einen philosophischen Klassiker (LN) 2 SWS
- Zwei Haupt- bzw. Oberseminare aus den Bereichen der Theoretischen oder Praktischen Philosophie (2 LN) 4 SWS
- Ein Haupt- bzw. Oberseminar nach eigener Wahl (z.B. auch Kultur- oder Technikphilosophie, Ästhetik) (LN) 2 SWS

Weitere Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Vier Haupt- bzw. Oberseminare/Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie (Klassiker) 8 SWS
- Zehn Haupt- bzw. Oberseminare/Vorlesungen freier Wahl [beziehen sich auf (A), (B), (C) und (G)] 20 SWS

Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der Prüfungen.

(5) Hauptstudium (Nebenfach): 5. bis 9. Semester
Insgesamt sind im Nebenfach im Hauptstudium 14 SWS zu belegen und 2 Leistungsnachweise zu erbringen.

Wahlpflichtbereich

2 Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Ein Haupt- bzw. Oberseminar über einen philosophischen Klassiker (LN) 2 SWS
- Ein Haupt- bzw. Oberseminar aus den Bereichen der Theoretischen oder dem Bereich der Praktischen Philosophie (LN) 2 SWS

Weitere Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Zwei Haupt- bzw. Oberseminare/Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie (Klassiker) 4 SWS
- Drei Haupt- bzw. Oberseminare/Vorlesungen freier Wahl [beziehen sich auf (A), (B), (C) und (G)] 6 SWS

Ablegung der Prüfungen

§ 9

Leistungsanforderungen

(1) Zu unterscheiden ist zwischen dem bewerteten Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung und dem Leistungsnachweis.

Formen des Nachweises für die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung sind:

- Klausuren,
- schriftliche Hausarbeiten,
- Seminarvorträge (Referate).

Formen des Leistungsnachweises sind:

- schriftliche Hausarbeiten.

(2) Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung werden die Bedingungen für den Erwerb des bewerteten Nachweises oder des Leistungsnachweises von dem Leiter bzw. der Leiterin in der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.06.2003 bestätigt und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 17.09.2003 zur Kenntnis genommen.

Anlage Musterstudienplan Magister (Hauptfach)

Grundstudium

Mit der Latein- oder Griechischausbildung sollte im ersten Semester begonnen werden, damit der Nachweis vor der Zwischenprüfung erbracht werden kann.

Für die 36 SWS des Grundstudiums wird folgende Aufteilung empfohlen:

1. Semester (10 SWS)

- | | |
|--|-------|
| 1. ein PS/V Einführung Theoretische Philosophie (ET) | 2 SWS |
| 2. ein PS/V Einführung Praktische Philosophie (ET) | 2 SWS |
| 3. ein PS Logik mit Übungen (LN) | 4 SWS |
| 4. ein PS/V Geschichte der Philosophie (Klassiker) | 2 SWS |

2. Semester (10 SWS)

- | | |
|--|-------|
| 1. ein PS Theoretische Philosophie (LN) | 2 SWS |
| 2. ein PS/V Geschichte der Philosophie (Klassiker) | 2 SWS |
| 3. drei PS/V freier Wahl | 6 SWS |

3. Semester (8 SWS)

- | | |
|---|-------|
| 1. ein PS Aufbaukurs Logik oder Theoretische Philosophie (LN) | 2 SWS |
| 2. ein PS/V Geschichte der Philosophie (Klassiker) | 2 SWS |
| 3. zwei PS/V freier Wahl | 4 SWS |

4. Semester (8 SWS)

- | | |
|--|-------|
| 1. ein PS Praktische Philosophie (LN) | 2 SWS |
| 2. ein PS/V Geschichte der Philosophie | 2 SWS |

(Klassiker) 2 SWS

3. zwei PS/V freier Wahl 4 SWS

Hauptstudium

Für die 36 SWS des Hauptstudiums wird folgende Aufteilung empfohlen:

5. Semester (12 SWS)

1. ein HS oder OS Theoretische oder Praktische Philosophie (LN) 2 SWS

2. zwei HS oder OS/V Geschichte der Philosophie (Klassiker) 4 SWS

3. drei HS oder OS/V freier Wahl 6 SWS

6. Semester (12 SWS)

1. ein HS oder OS Theoretische oder Praktische Philosophie (LN) 2 SWS

2. ein HS oder OS über einen Klassiker (LN) 2 SWS

3. vier HS oder OS/V freier Wahl 8 SWS

7. Semester (12 SWS)

1. ein HS oder OS nach eigener Wahl (z.B. Kultur- und Technikphilosophie, Ästhetik) [LN] 2 SWS

2. zwei HS oder OS/V Geschichte der Philosophie (Klassiker) 4 SWS

3. drei HS oder OS/V freier Wahl 6 SWS

8. Semester

Anfertigung der Magisterarbeit

9. Semester

Prüfungssemester

Musterdienplan Magister (Nebenfach)

Grundstudium

Mit der Latein- oder Griechischausbildung sollte im ersten Semester begonnen werden, damit der Nachweis vor der Zwischenprüfung erbracht werden kann.

Für die 22 SWS des Grundstudiums wird folgende Aufteilung empfohlen:

1. Semester (6 SWS)

1. ein PS Logik mit Übungen (LN) 4 SWS

2. ein PS/V freier Wahl 2 SWS

2. Semester (6 SWS)

1. ein PS Theoretische Philosophie (LN) 2 SWS

2. ein PS/V Geschichte der Philosophie (Klassiker) 2 SWS

3. ein PS/V freier Wahl 2 SWS

3. Semester (6 SWS)

1. ein PS Praktische Philosophie (LN) 2 SWS

2. ein PS/V Geschichte der Philosophie (Klassiker) 2 SWS

3. ein PS/V freier Wahl 2 SWS

4. Semester (4 SWS)

1. ein PS/V freier Wahl 4 SWS

Hauptstudium

Für die 14 SWS des Hauptstudiums wird folgende Aufteilung empfohlen:

5. Semester (6 SWS)

1. ein HS oder OS Theoretische oder Praktische Philosophie (LN) 2 SWS

2. zwei HS oder OS/V Geschichte der Philosophie (Klassiker) 2 SWS

3. drei HS oder OS/V freier Wahl 2 SWS

6. Semester (4 SWS)

1. ein HS oder OS über einen Klassiker (LN) 2 SWS

2. ein HS oder OS/V freier Wahl 2 SWS

7. Semester (4 SWS)

1. ein HS oder OS/VL Geschichte der Philosophie (Klassiker) 2 SWS

2. zwei HS oder OS/V freier Wahl 2 SWS

8. Semester

Anfertigung der Magisterarbeit im gewählten Hauptfach

9. Semester

Prüfungssemester

Studienordnung für das Studienfach Psychologie (Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 22.01.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung für das Studienfach Psychologie (nur Nebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 (ABl. 2002, Nr. 10, S. 1) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums im Nebenfach Psychologie.

§ 2 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Die Kenntnis des Englischen wird dringend empfohlen.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des Wintersemesters.

§ 4 Studienfachkombinationen

Das Studienfach Psychologie ist mit allen an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg im Rahmen der Masterstudiengänge angebotenen Fächern kombinierbar.

§ 5 Studienziele

(1) Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten gefördert werden.

Diese Fähigkeit eröffnet Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem eingeschränkten fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Teilgebiete, der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, erste Erfahrungen mit und die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den Teildisziplinen der Psychologie sowie die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

- Methodenlehre,
- Allgemeine Psychologie,
- Biopsychologie,
- Sozialpsychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
- Pädagogische Psychologie,
- Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
- Klinische Psychologie.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesungen (V)

In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.

Seminare (S)

Seminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten.

Übungen (Ü)

Übungen dienen der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen und Seminare) vermittelten Kenntnisse.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsaufgaben erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium der

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

(2) Grundstudium (Nebenfach): 1. bis 4. Semester [18 Semesterwochenstunden (SWS)]

Pflichtveranstaltungen: insgesamt 12 SWS

- | | |
|--|-------|
| a. Methodenlehre | 2 SWS |
| b. Allgemeine Psychologie | 2 SWS |
| c. Biopsychologie | 2 SWS |
| d. Sozialpsychologie | 2 SWS |
| e. Entwicklungspsychologie | 2 SWS |
| f. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung | 2 SWS |

Wahlpflichtveranstaltungen: zusätzlich insgesamt 6 SWS, welche aus dem Lehrangebot der Fächer b. bis f. zu wählen sind, davon mindestens 4 SWS aus einem zu wählenden Schwerpunktbereich.

(3) Hauptstudium (Nebenfach): 5. bis 8. Semester (18 SWS)

Pflichtveranstaltungen: insgesamt 6 SWS

- Pädagogische Psychologie 2 SWS

- Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie (ABO-Psychologie) 2 SWS
- Klinische Psychologie 2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: insgesamt 12 SWS

- Ein Schwerpunkt (6 SWS): entweder Pädagogische Psychologie oder ABO-Psychologie
- Ein zweiter Schwerpunkt (6 SWS): entweder Entwicklungspsychologie oder Sozialpsychologie oder Differentielle und Persönlichkeitspsychologie oder Allgemeine Psychologie oder Biopsychologie.

Der zweite Schwerpunkt darf nicht mit einem Prüfungsfach der Zwischenprüfung identisch sein.

§ 9 Leistungsanforderungen

(1) Formen des Leistungsnachweises sind:

- Klausuren,
- Seminarvorträge (Referate).

(2) Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung werden die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises von dem Leiter bzw. der Leiterin in der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.06.2003 bestätigt und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 17.09.2003 zur Kenntnis genommen.

Studienordnung für die Studienfächer Geschichte (Magisterhauptfach), Geschichte (Magisternebenfach), Didaktik der Geschichte (Magisternebenfach), Historische Hilfswissenschaften (Magisternebenfach), Landesgeschichte (Magisternebenfach), Osteuropäische Geschichte (Magisternebenfach), Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Magisternebenfach), Zeitgeschichte (Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 05.02.2003

Auf Grund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung für die Studienfä-

cher Geschichte (Haupt- und Nebenfach), Didaktik der Geschichte (Nebenfach), Historische Hilfswissenschaften (Nebenfach), Landesgeschichte (Nebenfach), Osteuropäische Geschichte (Nebenfach), Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Nebenfach), Zeitgeschichte (Nebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 (ABl. 2002, Nr. 10, S. 1) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums in den Studienfächern Geschichte (Haupt- und Nebenfach), Didaktik der Geschichte (Nebenfach), Historische Hilfswissenschaften (Nebenfach), Landesgeschichte (Nebenfach), Osteuropäische Geschichte (Nebenfach), Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Nebenfach), Zeitgeschichte (Nebenfach).

§ 2 Studienvoraussetzung und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für folgende Studienfächer spezielle Sprachkenntnisse bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen:

- für das Studienfach Geschichte (Hauptfach): Latein, Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache;
- für die Studienfächer Geschichte (Nebenfach) und Landesgeschichte (Nebenfach): Latein und eine moderne Fremdsprache;
- für die Studienfächer Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Zeitgeschichte: Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache;
- für das Studienfach Didaktik der Geschichte (Nebenfach): zwei Fremdsprachen nach Wahl;
- für das Studienfach Historische Hilfswissenschaften (Nebenfach): Latein und eine weitere Fremdsprache;
- für das Studienfach Osteuropäische Geschichte (Nebenfach): Englisch und Russisch, ferner Latein und eine weitere osteuropäische Sprache, sofern das Nebenfach mit Slavistik oder einer anderen für die osteuropäische Geschichte relevanten Philologie verbunden wird oder sofern das Fach Geschichte das Hauptfach ist.

(3) Die Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch den Nachweis von mindestens dreijährigem Schulunterricht im Abiturzeugnis oder durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen oder durch eine fachspezifische Sprachklausur im Institut für Geschichte bzw. dem Institut für Klassische Altertumswissenschaften.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Nachweis anerkannt werden kann.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden für das Studienfach Geschichte (Hauptfach) bis zu zwei Semester, in den anderen Studiengängen wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Dringend empfohlen wird, die Angebote der Studienberatung wahrzunehmen.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des Winter- oder des Sommersemesters.

§ 4 Studienfachkombinationen

Das Studienfach Geschichte ist mit allen Magisternebenfächern kombinierbar. Das Studienfach Geschichte kann in einer Zweifächerverbindung als erstes oder zweites Hauptfach, in der Dreifächerverbindung als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und ist nur mit einem historischen Nebenfach kombinierbar. Die Nebenfächer Didaktik der Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Landesgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Zeitgeschichte können nur in einer Dreifächerverbindung als Nebenfach studiert werden.

§ 5 Studienziele

(1) Vermittelt werden soll die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten im Haupt- und Nebenfach.

Diese Fähigkeiten eröffnen Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem eingeschränkten fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Teilgebiete, der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, erste Erfahrungen und die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichem Arbeiten.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den Teildisziplinen des Faches Geschichte sowie die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

- Alte Geschichte,
- Mittelalterliche Geschichte,
- Geschichte der Frühen Neuzeit,
- Geschichte des 19./20. Jahrhunderts einschließlich Zeitgeschichte.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesungen (V)

In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Bewertung des jeweiligen

Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.

Proseminare (PS)

Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Aufgabenstellungen sowie mit Hilfsmitteln und der wissenschaftlichen Methodik des Faches vertraut zu machen.

Demgemäß sind sie ausschließlich für Studierende im Grundstudium bestimmt.

Hauptseminare (HS)

Hauptseminare behandeln fachwissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten. Ihr Besuch setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums (Historicum) voraus.

Übungen (Ü)

Übungen dienen der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Seminare bzw. Hauptseminare) vermittelten Kenntnisse.

Kolloquien (Ko)

Forschungs- und Doktorandenkolloquien geben Promovenden und Promovendinnen bzw. Habilitanden und Habilitandinnen die Gelegenheit zur Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches sowie zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben in Form von Dissertationen und Habilitationsarbeiten.

Praktika (P)

Praktika sind Ausbildungsabschnitte außerhalb der Universität, die dem Erwerb praktischer Erfahrungen dienen.

Exkursionen (E)

Exkursionen sind thematisch ausgerichtet, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteile des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung

abschließt. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

(1) Studienfach Geschichte (Hauptfach)

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Grundstudium (1. - 4. Semester) / 36 Semesterwochenstunden

- Drei Proseminare: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Neuzeit (die Proseminare können auch in den Teildisziplinen der Geschichte entsprechend der Epochenbezogenheit des Themas abgeleistet werden) (6 Semesterwochenstunden);
- zwei Übungen: Übung zur Geschichte der Neuzeit sowie Teilnahme an einer Übung mit freier Themenwahl (4 Semesterwochenstunden); die Übung zur Geschichte der Neuzeit ist aus dem Bereich 19./20. Jahrhundert einschließlich der Zeitgeschichte zu wählen, wenn das Neuzeit-Proseminar der Frühen Neuzeit zugeordnet war und umgekehrt;
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 26 Semesterwochenstunden, darunter z. B. Einführungskurse zu Historischen Hilfswissenschaften und Statistik für Historiker.

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Hauptstudium (5. - 9. Semester) / 36 Semesterwochenstunden

- Vier Hauptseminare, dabei ein Seminar zur Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, ein Seminar zur Frühen Neuzeit, ein Seminar zum 19./20. Jahrhundert einschließlich Zeitgeschichte, ein Seminar nach Wahl (8 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 28 Semesterwochenstunden, darunter z. B. Veranstaltungen mit Epochenbezug, zu Themen der Teildisziplinen der Geschichte und zu Methodenfragen.

(2) Studienfach Geschichte (Nebenfach)

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Grundstudium (1. - 4. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Proseminare: Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Neuzeit (die Proseminare können auch in den Teildisziplinen der Geschichte entsprechend der Epochenbezogenheit des Themas abgeleistet werden) (4 Semesterwochenstunden);
- eine Übung mit freier Themenwahl (2 Semesterwochenstunden); die Übung zur Geschichte der Neuzeit ist aus dem Bereich 19./20. Jahrhundert einschließlich Zeitgeschichte zu wählen, wenn das Neuzeit-Proseminar der Frühen Neuzeit zugeordnet war und umgekehrt;
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 12 Semesterwochenstunden, darunter z. B. Einführungskurse zu Historischen Hilfswissenschaften und Statistik für Historiker.

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Hauptstudium (5. - 9. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Hauptseminare: ein Seminar zur Mittelalterlichen Geschichte, ein Seminar zur Neueren Geschichte (4 Semesterwochenstunden);

- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 14 Semesterwochenstunden, darunter z. B. Veranstaltungen mit Epochenbezug der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, zu Themen der Teildisziplinen der Geschichte und zu Methodenfragen.

(3) Didaktik der Geschichte (Nebenfach)

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Grundstudium (1. - 4. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Proseminare: Theorie der Geschichtsdidaktik, Geschichtskultur (4 Semesterwochenstunden);
- eine Übung: Praxis Geschichtswerkstatt (2 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 12 Semesterwochenstunden, darunter z. B. zu Themen der deutschen Geschichtskultur oder Einzelfragen der geschichtskulturellen Medien und Institutionen.

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Hauptstudium (5. - 9. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Hauptseminare (zur Wahl aus drei Teilbereichen): Theorien, Fragestellungen und Methoden der Geschichtsdidaktik; Medien der Geschichtskultur; Institutionen der Geschichtskultur (4 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 14 Semesterwochenstunden, darunter z. B. zu Themen der Praxis und Empirie der Geschichtskultur oder zur Geschichtskultur im internationalen Vergleich.

(4) Historische Hilfswissenschaften (Nebenfach)

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Grundstudium (1. - 4. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Proseminare: Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Verwaltungsschriftgut des Mittelalters und der Neuzeit (4 Semesterwochenstunden);
- eine Übung zu speziellen Problemen und Quellengattungen des Mittelalters und der Neuzeit (2 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 12 Semesterwochenstunden, darunter z. B. Einführungen in die Historischen Hilfswissenschaften, Überblicksveranstaltungen zu Mittelalterlicher und Neuerer Geschichte, Urkunden- und Aktenlehre, Paläographie, Historischer Kartographie, Einführung in die quantitativen Methoden.

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Hauptstudium (5. - 9. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Hauptseminare: ein Seminar zum Verwaltungsschriftgut des Mittelalters und der Neuzeit, ein Seminar zu speziellen Problemen der Quellengattungen des Mittelalters oder der Neuzeit (4 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von insgesamt 14 Semesterwochenstunden, darunter Veranstal-

tungen zur Landesgeschichte (4 Semesterwochenstunden), zur Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (2 Semesterwochenstunden) und zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte (2 Semesterwochenstunden) sowie 6 Semesterwochenstunden im Rahmen der fachlichen Spezialisierung.

(5) Landesgeschichte (Nebenfach)

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Grundstudium (1. - 4. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Proseminare: Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Neuzeit (4 Semesterwochenstunden);
- eine Übung nach Wahl (2 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 12 Semesterwochenstunden, darunter z. B. zu Themen der Landesgeschichte oder zu allgemeinen, auch quantifizierenden Methoden der Regionalgeschichte.

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Hauptstudium (5. - 9. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Haupt- bzw. Oberseminare mit landesgeschichtlichem Bezug: ein Seminar zur Geschichte vor 1500, ein Seminar zur Geschichte nach 1500 (4 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 14 Semesterwochenstunden, darunter z. B. zu Themen verschiedener, auch europäischer Regionen im Vergleich, zur Literatur- und Quellenarbeit und zur Quantifizierung in der Regionalgeschichte.

(6) Osteuropäische Geschichte (Nebenfach)

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Grundstudium (1. - 4. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Proseminare: Vormoderne Geschichte Osteuropas, Moderne Geschichte Osteuropas (4 Semesterwochenstunden);
- eine Übung zur Osteuropäischen Geschichte mit freier Themenwahl (2 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden, darunter z. B. zu Russischer Geschichte und mindestens zwei anderen Regionen oder Nationalgeschichten Osteuropas.

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Hauptstudium (5. - 9. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Hauptseminare: ein Seminar zur Vormoderne Geschichte Osteuropas, ein Seminar zur Moderne Geschichte Osteuropas (4 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 14 Semesterwochenstunden, wobei außer der Russischen Geschichte mindestens zwei andere Regionen oder Nationalgeschichten Osteuropas abgedeckt werden müssen.

(7) Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Nebenfach)

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Grundstudium (1. - 4. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Proseminare: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 16. - 19. Jahrhunderts, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts (4 Semesterwochenstunden);
- eine Übung: Anwendung quantitativer Methoden in der Geschichtswissenschaft (2 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 12 Semesterwochenstunden, darunter z. B. zu Themen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und zur Einführung in die quantitativen Methoden.

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Hauptstudium (5. - 9. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Hauptseminare: ein Seminar zur Geschichte des 16. - 19. Jahrhunderts, ein Seminar zur Geschichte des 20. Jahrhunderts (4 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 14 Semesterwochenstunden, darunter z. B. zu ausgewählten Problemen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bzw. ihrer Teilbereiche, zu fortgeschrittenen quantitativen Methoden und ihrer Anwendung in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(8) Zeitgeschichte (Nebenfach)

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Grundstudium (1. - 4. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Proseminare: Deutsche Zeitgeschichte seit 1917, Europäische oder Außereuropäische Zeitgeschichte (4 Semesterwochenstunden);
- eine Übung zur Geschichte des 20. Jahrhunderts mit freier Themenwahl (2 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 12 Semesterwochenstunden, darunter z. B. zu Europäischer Geschichte, Außereuropäischer Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Vergleichender Politikgeschichte.

Wahlobligatorische Veranstaltungen im Hauptstudium (5. - 9. Semester) / 18 Semesterwochenstunden

- Zwei Hauptseminare: ein Seminar zur Deutschen Geschichte seit 1917, ein Seminar zur Europäischen oder Außereuropäischen Zeitgeschichte (4 Semesterwochenstunden);
- Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 14 Semesterwochenstunden, darunter z. B. Veranstaltungen zu Europäischer Geschichte, Außereuropäischer Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Vergleichender Politikgeschichte.

§ 9

Leistungsanforderungen

(1) Formen des Studiennachweises sind:

1. Leistungsnachweise

- Klausuren,
- schriftliche Hausarbeiten,
- Seminarvorträge (Referate),
- mündliche Leistungskontrollen,

2. Teilnahmebescheinigungen.

(2) Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung werden die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises von dem Leiter bzw. der Leiterin in der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.06.2003 bestätigt und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 17.09.2003 zur Kenntnis genommen.

Studienordnung für das Studienfach Politikwissenschaft (Magisterhaupt- und Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 05.02.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für das Studienfach

Politikwissenschaft im Haupt- und Nebenfach des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 (ABl. 2002, Nr. 10, S. 1) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums im Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft.

§ 2 Studienvoraussetzung und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Die Fähigkeit zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur wird vorausgesetzt.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des Winter- oder des Sommersemesters.

§ 4 Studienfachkombinationen

Das Studienfach ist mit allen an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg angebotenen Magisterfächern kombinierbar.

§ 5 Studienziele

(1) Neben der Vermittlung von Fachwissen soll die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten im Haupt- und Nebenfach gefördert werden.

Diese Fähigkeiten eröffnen Studierenden auch über ihr fachspezifisches Wissen hinaus ein breites Spektrum von möglichen Tätigkeitsfeldern.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Teilgebiete, der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten und die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Themen in den Teildisziplinen des Faches Politikwissenschaft sowie die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

- (A) Deutsches Regierungssystem,
- (B) Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik,

- (C) Politische Theorie und politische Ideengeschichte,
- (D) Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme,
- (E) Methoden der Politikwissenschaft.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesungen (V)

In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.

Proseminare (PS)

Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Aufgabenstellungen sowie mit Hilfsmitteln und der wissenschaftlichen Methodik des Faches vertraut zu machen. Demgemäß sind sie ausschließlich für Studierende im Grundstudium bestimmt.

Seminare (S) und Hauptseminare (HS)

Seminare und Hauptseminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten. Hauptseminare sind Studierenden im Hauptstudium vorbehalten, während Seminare auch von Studierenden im Grundstudium besucht werden können.

Übungen (Ü)

Übungen dienen der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Seminare bzw. Hauptseminare) vermittelten Kenntnisse.

Kolloquien (Ko)

Examens-, Forschungs- und Doktorandenkolloquien geben Examenskandidaten und Examenskandidatinnen, Doktoranden und Doktorandinnen bzw. Habilitanden und Habilitandinnen die Gelegenheit zur Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches sowie zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben in Form von Abschlussarbeiten, Dissertationen und Habilitationsarbeiten.

Praktika (P)

Praktika geben den Studierenden die Gelegenheit z. B. in Agenturen, Institutionen u.s.w. (externe Praktika) und innerhalb der Hochschule (interne Praktika) ihre Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und zu erproben.

Exkursion (E)

Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

(2) Grundstudium (Hauptfach): 1. bis 4. Semester (insgesamt 40 SWS)

Pflichtveranstaltungen (insgesamt 10 SWS)

- Proseminar Deutsches Regierungssystem (2 SWS),
- Proseminar Einführung in die Internationalen Beziehungen und deutsche Außenpolitik (2 SWS),
- Proseminar Politische Theorie und politische Ideengeschichte (2 SWS),
- Proseminar Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme (2 SWS),
- Proseminar Methoden der Politikwissenschaft I (2 SWS).

Eines der drei gewählten Proseminare aus den Bereichen Politische Theorie und politische Ideengeschichte, Deutsches Regierungssystem sowie Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme muss eine "Einführung in die Politikwissenschaft" sein.

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 30 SWS)

- Ein Proseminar nach Wahl Deutsches Regierungssystem (2 SWS),
- Ein Proseminar nach Wahl Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik (2 SWS),
- Ein Proseminar nach Wahl Politische Theorie und politische Ideengeschichte (2 SWS),
- Ein Proseminar nach Wahl Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme (2 SWS),
- Vorlesung "Politisches System Deutschlands" I (2 SWS),
- Vorlesung "Politisches System Deutschlands" II (2 SWS),
- Vorlesung "Politisches System Deutschlands" III / Systemvergleich (2 SWS),
- Vorlesung Deutsche Außenpolitik (2 SWS),
- Vorlesung Politische Theorie und politische Ideengeschichte (2 SWS),
- Übung zu Methoden der Politikwissenschaft I (2 SWS),
- weitere Proseminare, Vorlesungen und Übungen aus allen Teilbereichen der Politikwissenschaft (insgesamt 10 SWS).

Wahlbereich

Relevant für die Zwischenprüfung ist auch der Inhalt der Vorlesungen "Politisches System Deutschlands" I bis III.

(3) Hauptstudium (Hauptfach): 5. bis 8. Semester (insgesamt 32 SWS)

Pflichtveranstaltungen (insgesamt 8 SWS)

- Hauptseminar Deutsches Regierungssystem oder Hauptseminar Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme (2 SWS),
- Hauptseminar Politische Theorie und politische Ideengeschichte (2 SWS),
- Hauptseminar Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik (2 SWS),
- ein weiteres Hauptseminar aus dem Vertiefungsbereich (der Teilbereich, in dem auch die Magisterarbeit geschrieben wird) (2 SWS).

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 24 SWS)

- Ein Hauptseminar nach Wahl Deutsches Regierungssystem (2 SWS),
- Ein Hauptseminar nach Wahl Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme (2 SWS),
- Ein Hauptseminar nach Wahl Politische Theorie und politische Ideengeschichte (2 SWS),
- Ein Hauptseminar nach Wahl Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik (2 SWS),
- Vorlesung Politische Theorie (2 SWS),
- Vorlesung Internationale Wirtschaftsbeziehungen (2 SWS),
- Kolloquium im Vertiefungsbereich (2 SWS),
- weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (insgesamt 10 SWS).

(4) Grundstudium (Nebenfach): 1. bis 4. Semester (insgesamt 20 SWS)

Pflichtveranstaltungen (6 SWS)

- Proseminar Deutsches Regierungssystem oder Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme (2 SWS),
- Proseminar Einführung in die Internationalen Beziehungen und deutsche Außenpolitik (2 SWS),
- Proseminar Politische Theorie und politische Ideengeschichte (2 SWS).

Eines der beiden Proseminare aus den Bereichen Politische Theorie und politische Ideengeschichte bzw. Deutsches Regierungssystem oder Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme muss eine "Einführung in die Politikwissenschaft" sein.

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 14 SWS)

- Ein Proseminar nach Wahl Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme (2 SWS),
- Ein Proseminar nach Wahl Politische Theorie und politische Ideengeschichte (2 SWS),
- Ein Proseminar nach Wahl Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik (2 SWS),
- Vorlesung "Politisches System Deutschlands" I (2 SWS),
- Vorlesung "Politisches System Deutschlands" II (2 SWS),

- Vorlesung "Politisches System Deutschlands" III / Systemvergleich (2 SWS),
- Vorlesung Deutsche Außenpolitik (2 SWS).

Wahlbereich

Relevant für die Zwischenprüfung ist auch der Inhalt der Vorlesungen "Politisches System Deutschlands" I bis III.

(5) Hauptstudium (Nebenfach): 5. bis 8. Semester (insgesamt 16 SWS)

Pflichtveranstaltungen (insgesamt 4 SWS)

- Zwei Hauptseminare aus zwei Teilbereichen (4 SWS):
 - Politische Theorie und politische Ideengeschichte,
 - Deutsches Regierungssystem oder Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme,
 - Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik.

Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 12 SWS)

- Ein Hauptseminar nach Wahl Deutsches Regierungssystem (2 SWS),
- Ein Hauptseminar nach Wahl Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme (2 SWS),
- Ein Hauptseminar nach Wahl Politische Theorie und politische Ideengeschichte (2 SWS),
- Ein Hauptseminar nach Wahl Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik (2 SWS),
- Vorlesung Politische Theorie (2 SWS),
- Vorlesung Deutsche Außenpolitik (2 SWS).

§ 9

Leistungsanforderungen

(1) Formen des Leistungsnachweises sind:

- Klausuren,
- schriftliche Hausarbeiten,
- Seminarvorträge (Referate),
- mündliche Leistungskontrollen,
- regelmäßige Anwesenheit,
- regelmäßige Teilnahme.

(2) Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung werden die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises von dem Leiter bzw. der Leiterin in der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 10

Täuschungsversuche

Für schriftliche Hausarbeiten und andere Studienleistungen gilt der § 9 der Magisterprüfungsordnung vom 15.05.2002 entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.06.2003 bestätigt und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 17.09.2003 zur Kenntnis genommen.

Studienordnung für das Studienfach Soziologie (Magisterhaupt- und Magisternebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 05.02.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung für das Studienfach Soziologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 (ABl. 2002, Nr. 10, S. 1) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums im Haupt- und Nebenfach Soziologie.

§ 2

Studienvoraussetzung und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangs-

berechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Die Fähigkeit zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur wird vorausgesetzt.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des Winter- oder des Sommersemesters.

§ 4 Studienfachkombinationen

Das Studienfach Soziologie ist mit allen Fächern der philosophischen Fakultät kombinierbar. Davon abweichende Kombinationen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 5 Studienziele

(1) Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten im Haupt- und Nebenfach gefördert werden.

Diese Fähigkeiten eröffnen Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem eingeschränkten fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Teilgebiete, der Erwerb von Grundkenntnissen und Fähigkeiten, erste Erfahrungen und die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichem Arbeiten.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den Teildisziplinen des Faches Soziologie sowie die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

- A. Soziologische Theorie und ihre Geschichte,
- B. Mikrosoziologie,
- C. Makrosoziologie,
- D. Spezielle Soziologien, insbesondere Wirtschafts- und Umweltsoziologie,
- E. Methoden.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesungen (V)

In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann

sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.

Proseminare (PS)

Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Aufgabenstellungen sowie mit Hilfsmitteln und der wissenschaftlichen Methodik des Faches vertraut zu machen. Demgemäß sind sie ausschließlich für Studierende im Grundstudium bestimmt.

Seminare (S) und Hauptseminare (HS)

Seminare und Hauptseminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten. Hauptseminare sind für Studierende im Hauptstudium gedacht, während Seminare auch von Studierenden im Grundstudium besucht werden können.

Übungen (Ü)

Übungen dienen der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Seminare bzw. Hauptseminare) vermittelten Kenntnisse.

Kolloquien (Ko)

Forschungs- und Doktorandenkolloquien geben Promovenden und Promovendinnen bzw. Habilitanden und Habilitandinnen die Gelegenheit zur Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches sowie zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben in Form von Dissertationen und Habilitationsarbeiten.

Praktika

Praktika geben den Studierenden die Gelegenheit z. B. in Agenturen, Institutionen u.s.w. (externe Praktika) und innerhalb der Hochschule (interne Praktika) ihre Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und zu erproben.

Exkursion (E)

Exkursionen sind thematisch ausgerichtet, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteile des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprü-

fung abschließt. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

(2) Grundstudium (Hauptfach): 1. bis 4. Semester

<i>Pflichtveranstaltungen insgesamt</i>	32 SWS
Einführung in die Soziologie	4 SWS
Sozialstruktur Deutschlands	4 SWS
Theorie	4 SWS
Makrosoziologie	4 SWS
Mikrosoziologie	4 SWS
Methoden I, II, III	12 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt	4 SWS

Wählbar ist jedes Fach am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften. Darüber hinaus gehende Wünsche bedürfen der Rücksprache mit dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Grundstudium (Nebenfach): 1. bis 4. Semester

<i>Pflichtveranstaltungen insgesamt</i>	14 SWS
Einführung in die Soziologie	2 SWS
Theorie	4 SWS
Makro- oder Mikrosoziologie	4 SWS
Methoden I	4 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	4 SWS

Wählbar ist jedes Fach am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften. Darüber hinaus gehende Wünsche bedürfen der Rücksprache mit dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Hauptstudium (Hauptfach): 5. bis 8. Semester

<i>Pflichtveranstaltungen insgesamt</i>	30 SWS
Allgemeine Soziologie und ihre Geschichte	8 SWS
Soziologische Theorie	4 SWS
Spezielle Soziologie	8 SWS
Makrosoziologie	4 SWS
Mikrosoziologie	4 SWS
Sozialstrukturen im Vergleich	2 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	6 SWS

Wählbar ist jedes Fach am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften. Darüber hinaus gehende Wünsche bedürfen der Rücksprache mit dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Hauptstudium (Nebenfach): 5. bis 8. Semester

<i>Pflichtveranstaltungen insgesamt</i>	12 SWS
Allgemeine Soziologie und ihre Geschichte	2 SWS
Spezielle Soziologie	4 SWS
Sozialstrukturen im Vergleich	2 SWS
Mikro- oder Makrosoziologie	4 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	6 SWS

Wählbar ist jedes Fach am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften. Darüber hinaus gehende Wünsche bedürfen der Rücksprache mit dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 9

Leistungsanforderungen

(1) Formen des Leistungsnachweises sind:

- Klausuren,
- schriftliche Hausarbeiten,
- Seminarvorträge (Referate),
- mündliche Leistungskontrollen,
- Teilnahmebescheinigungen.

(2) Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung werden die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises von dem Leiter bzw. der Leiterin in der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.06.2003 bestätigt und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 17.09.2003 zur Kenntnis genommen.

Fachbereich Mathematik und Informatik

Studienordnung für den Studiengang Informatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 22.01.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbe-

reinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung für den Studiengang Informatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung Ziel, Aufbau und Ablauf des Studienganges Informatik-Diplom an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.
- (2) Träger der Ausbildung ist das Institut für Informatik am Fachbereich Mathematik und Informatik.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Es gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium der Informatik sind ein ausgeprägtes Vorstellungsvermögen, mathematische Abstraktionsfähigkeit und Interesse an algorithmischen und logischen Fragestellungen wünschenswert. Vorkenntnisse über Programmierung sind nützlich, aber nicht notwendig. Grundkenntnisse der englischen Sprache erweisen sich im Verlauf des Studiums als unerlässlich.
- (3) Die Immatrikulation ins erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Die Informatik erforscht die grundsätzlichen Verfahrensweisen der Informationsverarbeitung und die allgemeinen Methoden der Anwendung solcher Verfahren in den verschiedensten Bereichen. Ihre Aufgabe ist es, durch Abstraktion und Modellbildung von speziellen Gegebenheiten sowohl der technischen Realisierung existierender Datenverarbeitungsanlagen als auch von Besonderheiten spezieller Anwendungen abgehend, zu allgemeinen Gesetzen zu gelangen, die der Informationsverarbeitung zugrunde liegen, sowie Standardlösungen für Aufgaben der Praxis zu entwickeln.
- (2) Das Studium der Informatik soll die Grundlagen des Faches in theoretischer, praktischer sowie anwendungsorientierter Hinsicht vermitteln. Es soll die Studierenden befähigen, selbständig Probleme zu lösen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Einsatz und der Anwendung von informationsverarbeitenden Systemen auftreten.
- (3) Von Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Informatik-Diplom wird erwartet, dass sie dem wissenschaftlichen Standard ihres Faches genügen und in der Lage sind, komplexe, aus den Anwendungen kommende Probleme zu erfassen, sie mit Mitteln der Informatik hinreichend abstrakt zu formulieren und unter Kenntnis der Möglichkeiten von Hardware und Software einer Lösung zuzuführen. Das setzt das Verständnis präziser Beschreibungsformen und das Verstehen des Ablaufs und der Effizienz von maschinellen Informationsverarbeitungsprozessen voraus. Die Absolventinnen und Absolventen müssen sich den wandelnden Bedingungen der Praxis der Informationsverarbeitung anpassen können und bereit

und in der Lage sein, diesen Wandel aktiv mitzugestalten.

Für Informatikerinnen und Informatiker ist die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation besonders wichtig. Für die Zusammenarbeit mit Anwendern und als deren Partner bei der Lösung von Problemen mit Hilfe der Informationsverarbeitung muss die Diplom-Informatikerin bzw. der Diplom-Informatiker in der Lage sei, in der Fachsprache eines Anwendungsgebiets abgefasste Problemstellungen sachgemäß so zu formulieren, dass sie mit den gegebenen Mitteln der Informatik behandelt werden können.

§ 4 Studienorganisation

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Diplomprüfung neun Semester. Die an der Ausbildung beteiligten Lehrbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit dem Diplom abzuschließen.

(2) Das Studium ist unterteilt in das Grundstudium (Regelstudienzeit vier Semester), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium (Regelstudienzeit fünf Semester), das mit der Diplomprüfung endet. Das Studium erstreckt sich über Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Gesamumfang von höchstens 160 Semesterwochenstunden, die sich in etwa gleichmäßig auf das Grund- und Hauptstudium verteilen, sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Davon unberührt ist der Arbeitsaufwand zur Anfertigung der Diplomarbeit.

Das Grundstudium ist durch obligatorische Lehrveranstaltungen bestimmt, durch die eine Beherrschung der grundlegenden Fachinhalte erreicht und die Basis für eine flexible Gestaltung des Hauptstudiums gelegt wird.

Das Hauptstudium hat einerseits die Aufgabe, die grundlegenden Kenntnisse zu erweitern, und hat andererseits eine individuelle Ausrichtung der Ausbildung zu ermöglichen. Letzterem dienen die durch die Studierenden zu wählenden Vertiefungsrichtungen.

(3) Durch die Belegung eines Wahlpflichtfaches sollen die Grundlagen eines Anwendungsgebietes der Informatik vermittelt werden. Als Wahlpflichtfach kann auf der Grundlage der Prüfungsordnung jedes an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vertretene Fachgebiet gewählt werden, das mit der Studienrichtung Informatik eine sinnvolle Fächerkombination ergibt.

Die Entscheidung über die Wahl eines Wahlpflichtfaches soll zu Beginn des ersten Fachsemesters erfolgen und dem Prüfungsamt des Fachbereiches schriftlich mitgeteilt werden.

Für das Wahlpflichtfach muss in der Regel ein zwischen dem Fachbereich bzw. der Fakultät, die bzw. der für deren Ausbildung verantwortlich zeichnet, und dem Fachbereich Mathematik und Informatik abgestimmter Studienplan vorliegen.

Wird ein Wahlpflichtfach gewählt, für das ein solcher Studienplan noch nicht vereinbart wurde, so ist hierzu

ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Mathematik und Informatik zu stellen. Dieser Antrag muss einen Vorschlag für einen detaillierten Studienplan enthalten, der mit dem betreffenden Fachbereich abgestimmt worden ist.

Bei einem Wechsel des Wahlpflichtfaches während des Hauptstudiums ist das Grundstudium in diesem neuen Wahlpflichtbereich nachzuholen.

(4) Der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen dient ein Punktsystem. Jeder Lehrveranstaltung sind Punkte zugeordnet. Die Zahl der Punkte ergibt sich als die entsprechende, mit dem Faktor 1,5 multiplizierte Semesterwochenstundenzahl, wobei Übungen gleichberechtigt eingehen.

Im Falle des Bestehens einer Prüfung wird dem Punktkonto die Punktzahl derjenigen Lehrveranstaltungen gutgeschrieben, die Gegenstand der Prüfung waren (vergleiche §§ 7, 17, 22 der Prüfungsordnung).

Für alle zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten wird ein Punktkonto für die erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet sowie Buch geführt über bestandene und nicht bestandene Prüfungen.

Im Falle des Bestehens einer Prüfung wird deren Punktzahl dem Punktkonto gutgeschrieben. Die Fachprüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, sobald die Anzahl der Punkte, die in diesem Prüfungsfach gesammelt wurden, größer oder gleich der vorgegebenen Schranke ist. Die vorgegebenen Schranken und der Aufbau der Fachprüfungen für das Grundstudium sind in § 17, für das Hauptstudium in §§ 21 und 22 der Prüfungsordnung bestimmt.

§ 5 Grundstudium

(1) Das Grundstudium ist geprägt durch obligatorische Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 82 SWS, hiervon 38 SWS Informatik, 28 SWS Mathematik und 16 SWS Wahlpflichtfach, und dient der Vermittlung der Grundlagen der Informatik und der mathematischen Methoden, die in der Informatik Anwendung finden. Von wesentlicher Bedeutung für eine erfolgreiche Bewältigung des Grundstudiums ist die intensive Beteiligung an den Übungen und Praktika. Das Grundstudium erstreckt sich über vier Semester und hat die in Anlage 1 dargestellte Struktur.

(2) Proseminare werden sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester angeboten. Die Teilnahme an einem Proseminar ist deshalb im dritten oder vierten Semester möglich.

(3) Die Informatikausbildung im Grundstudium beträgt 38 SWS und gliedert sich in:

- Informatik I (Programmiersprachen),
- Informatik II (Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I),
- Informatik III (Technische Informatik I),
- Informatik IV (Theoretische Informatik I),
- Praxis des Programmierens,
- Hardwareentwurfspraktikum,

- Physikalisch-elektronische Grundlagen der Informatik.

(4) Für Studierende mit einem anderen Wahlpflichtfach als Mathematik, beträgt die Ausbildung in Mathematik im Grundstudium 28 SWS.

Es gliedert sich in die Lehrveranstaltungen:

- Mathematik I,
- Mathematik II,
- Mathematik III,
- Mathematik IV,
- Mathematische Grundlagen der Informatik,
- Ausgewählte Kapitel der Mathematik.

Mathematik I – IV umfassen die Gebiete Analysis, Lineare Algebra und Analytische Geometrie, Numerische Mathematik und Stochastik.

Mathematische Grundlagen der Informatik führt in mathematische Strukturen anhand von Beispielen der Informatik ein.

Bei den Ausgewählten Kapiteln der Mathematik sollen die Studierenden vorzugsweise aus den Bereichen Differentialgleichungen, Diskrete Mathematik, Numerische Mathematik, Optimierung und Stochastik wählen dürfen.

(5) Im Grundstudium entfallen 16 Semesterwochenstunden auf das Wahlpflichtfach.

(6) Für Studierende mit Wahlpflichtfach Mathematik beträgt die Ausbildung in Mathematik im Grundstudium 44 SWS und umfasst die Gebiete Analysis, Lineare Algebra und Analytische Geometrie, Diskrete Mathematik, Numerische Mathematik und Stochastik.

Es gliedert sich in die Lehrveranstaltungen:

- Analysis I,
- Analysis II,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie I,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie II,
- Diskrete Mathematik,
- Stochastik,
- Numerische Mathematik,
- Proseminar.

(7) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Informatik, der Mathematik und eines Wahlpflichtfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(8) Die Diplomvorprüfung besteht aus

- a. einer Fachprüfung Informatik,
- b. einer Fachprüfung Mathematik,
- c. einer Fachprüfung im Wahlpflichtfach.

Die Fachprüfungen Informatik werden in der Regel studienbegleitend in Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Fachprüfungen in Informatik und Mathematik sind bestanden, wenn die in § 17 der Prüfungsordnung aufgeführten Punktzahlen erworben wurden.

Prüfungen im Wahlpflichtfach, das nicht Mathematik ist, werden durch die entsprechenden Fakultäten bzw.

Fachbereiche in Eigenverantwortung abgehalten. Der Fachprüfung sind pauschal 24 Kreditpunkte, denen in der Regel 16 Semesterwochenstunden entsprechen, zugeordnet.

§ 6 Hauptstudium

(1) Während des Hauptstudiums werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft. Die Veranstaltungen des Hauptstudiums vermitteln Kenntnisse in mehreren Spezialgebieten der Informatik und führen innerhalb von Vertiefungsrichtungen bis zu aktuellen Forschungsthemen. Die Palette der wählbaren Vertiefungsrichtungen ist abhängig von den am Institut vertretenen Informationsprofessuren. Anlage 2 gibt einen Überblick über die den einzelnen Lehrgebieten zugeordneten Vertiefungsrichtungen.

(2) Der Gesamtstundenumfang im Hauptstudium umfasst 64 SWS wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen zur Informatik, davon 12 SWS für die Arbeit in einer Projektgruppe und 12 SWS im Wahlpflichtbereich. Der Gesamtstundenumfang ergibt sich aufgrund der für das Bestehen der Diplomprüfung notwendigen Kreditpunktzahl.

(3) Durch Mitarbeit in einer Projektgruppe im Umfang von 12 SWS ist eine größere Aufgabe zu bearbeiten. Bei der Themenvergabe werden Studierende des 7. Semesters vorrangig berücksichtigt. Ziel ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, schon während des Studiums Erfahrungen bei der Bearbeitung komplexer Probleme im Team zu sammeln, und somit auf die Berufspraxis der Informatikerin bzw. des Informatikers zu orientieren. Der erfolgreiche Abschluss der Arbeit in der Projektgruppe mit der Vorlage des gemeinsamen Abschlussberichts ist Voraussetzung für die Vergabe eines Diplomthemas.

(4) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein fachspezifisches Problem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Diplomarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Diplomstudienganges Informatik. Durch die Diplomprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden. Sie besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen:

- a. jeweils einer Fachprüfung in zwei Vertiefungsrichtungen,
- b. einer Fachprüfung Informatik,
- c. einer Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach.

Die Fachprüfungen zu a) und b) beziehen sich auf Lehrveranstaltungen zu folgenden Gebieten:

- Theoretische Informatik und Algorithmen,
- Datenbanken und Informationssysteme,
- Software-Engineering und Programmiersprachen,
- Technische Informatik und Betriebssysteme,
- Angewandte Informatik.

Die Fachprüfungen in den beiden Vertiefungsrichtungen nach Punkt a) finden als mündliche Prüfungen statt, deren Gegenstand jeweils Lehrinhalte von Lehrveranstaltungen über mindestens 12 Semesterwochenstunden ist. Die beiden Vertiefungsrichtungen müssen aus zwei unterschiedlichen Gebieten gewählt werden.

Die Fachprüfung gemäß Punkt b) besteht aus je einer, in der Regel mündlichen Teilprüfung mindestens zu jedem der drei genannten Gebiete, denen nicht die Vertiefungsrichtungen der Studierenden entstammen. Der Prüfungsgegenstand jeder Teilprüfung darf den Lehrinhalt von Lehrveranstaltungen von 6 Semesterwochenstunden zu jedem Gebiet nicht unterschreiten.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach nach Punkt c) muss auf dem gleichen Studienfach aufbauen, das bereits in der Diplomvorprüfung Prüfungsgegenstand war; andernfalls ist die Diplomvorprüfung entsprechend zu ergänzen.

§ 7 Inkrafttreten der Studienordnung

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 19.08.1997 (Abl. 1997, Nr. 10, S. 25) außer Kraft.

Halle (Saale), 17. Juni 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.06.2003 beschlossen und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 17.09.2003 zu Kenntnis genommen.

Anlage 1 Aufbau des Grundstudiums

Semester	Informatik Vorlesung/Übung	Mathematik	Praktikum/Seminar Informatik	Wahlpflichtfach
1	Informatik I (4+2)	Mathematische Grundlagen der Informatik (4+2) Mathematik I		4
2	Informatik II	Mathematik II		4

	(4+2) Physikalisch- elektronische Grundlagen (2+2)			
3	Informatik III (4+2)	Mathematik III	Proseminar (2) Praxis des Programmierens (4)	4
4	Informatik IV (4+2)	Mathematik IV Ausgewählte Kapitel der Mathematik (3+1)	Hardwareentwurfs- praktikum (4)	4
	28	28	10	16

Anlage 2
Vertiefungsrichtungen zu den einzelnen Gebieten

Theoretische Informatik und Algorithmen:

1. Theoretische Informatik mit den Schwerpunkten algorithmische Informationstheorie und formale Sprachen
2. Algorithmen und Datenstrukturen

Datenbanken und Informationssysteme:

1. Datenbanken – Modellierung und Technologie

Software – Engineering und Programmiersprachen:

1. Softwaretechnik und Übersetzerbau
2. Parallele und verteilte Algorithmen und Programmierung

Technische Informatik und Betriebssysteme:

1. Technische Informatik mit den Schwerpunkten Synthese und Verifikation digitaler Schaltungen und Hardwarealgorithmen

Angewandte Informatik:

1. Musterklassifikation und Bildverarbeitung
2. Bioinformatik
3. Computergrafik und virtuelle Welten

Kanzler

Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 04.11.2003

Die Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (ABl. 2001, Nr. 2, S. 9), zuletzt geändert am 20.06.2003 (ABl. 2003, Nr. 4, S. 14), wird wie folgt geändert.

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Arbeitsverträge zu Haushaltsstellen der Universität werden gemäß Abs. 2 vom Kanzler unterschrieben. Alle übrigen Arbeitsverträge werden von dem für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsleiterin, bei dessen bzw. deren

Abwesenheit von seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin unterzeichnet.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. November 2003

Dr. Martin Hecht
Kanzler

Corrigenda

Im Amtsblatt Nr. 6 vom 30.09.2003 muss auf Seite 5 die Überschrift wie folgt lauten:

Magister-Studienordnung für das Studienfach Evangelische Theologie (Haupt- und Nebenfach) der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
– Der Kanzler –

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12

Fax: (03 45) 55-2 70 76

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25

Fax: (03 45) 55-2 70 85

e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>